

	<b>Anfragen-Nr.</b>	
	<b>AF-0045/2019</b>	

# Anfrage

Herr Uwe Schenke  
Mitglied der DIE LINKE-Stadtratsfraktion

<b>Betreff</b>
<b>Anfrage des Stadtratsmitgliedes Herrn Schenke - rechtliche Grundlagen des Seniorenbeirates</b>

## **I. Sachverhalt**

Das Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) ist seit dem 19. Oktober 2019 in Kraft. Danach sind in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern Seniorenbeiräte zu bilden (§ 3 Kommunale Seniorenbeiräte).

Weiter heißt es dort, dass die jeweilige kommunale Satzung Näheres zur Wahl der Seniorenbeiräte regelt.

Die Bildung eines kommunalen Seniorenbeirates ist demzufolge für die Stadt Eisenach eine Pflichtaufgabe. Der Seniorenbeirat ist unabhängig von der Seniorenbeauftragten zu bilden, da diese Aufgabe zusätzlich eine Pflichtaufgabe nach § 4 des oben genannten Gesetzes ist.

## **II. Fragestellung**

1. Existiert in der Stadt Eisenach eine Satzung zur Bildung bzw. Wahl eines Seniorenbeirates?
2. Wie soll die gesetzliche Pflichtaufgabe umgesetzt werden, falls keine Satzung existiert?
3. Auf welcher Grundlage arbeitet der jetzt bestehende Seniorenbeirat?

Herr Uwe Schenke  
Mitglied der DIE LINKE-Stadtratsfraktion